

RS Vwgh 1954/9/17 0047/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1954

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

55 Wirtschaftslenkung

Norm

PreistreibereiG 1959 §1;

VStG;

Rechtssatz

Das nachträgliche Mahnen des Zahlungspflichtigen bzw das Einklagen des geforderten erhöhten Preises stellt sich als eine straflose Nachtat dar, da hiedurch der Täter nur die Früchte des bereits begangenen Deliktes erlangen will und dieses Mahnen bzw Einklagen nicht als eine neue Verletzung des Rechtsgutes bedeutet (Hinweis E 10.10.1951, 0451/51, VwSlg 2268 A/1951).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1954:1953000047.X03

Im RIS seit

22.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at